

Richtlinien zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Gemeinde Remshalden

Rems-Murr-Kreis

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Große Bürgermedaille	3
§ 2	Bürgermedaille	3
§ 3	Beschaffenheit und Form der Ehrenmedaillen	3
§ 4	Vorschlagsverfahren	4
§ 5	Verleihung.....	4
§ 6	Verbot der Veräußerung.....	4
§ 7	Verlust	5
§ 8	Aberkennung.....	5

Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen zum Wohle oder dem Ansehen der Gemeinde Remshalden kann die Gemeinde Remshalden laut Beschluß des Gemeinderats vom 3. Juli 1995 folgende Ehrungen vornehmen:

1. Große Bürgermedaille
2. Bürgermedaille

§ 1 Große Bürgermedaille

Die Große Bürgermedaille kann verliehen werden

- (1) an Personen, die sich in hohem Maße zum Wohle der Gemeinde Remshalden verdient gemacht haben.
- (2) an Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Remshalden geboren, wohnhaft oder sonst mit der Gemeinde Remshalden in besonderer Weise verbunden sind.
- (3) Insgesamt sollen nicht mehr als 7 lebende Persönlichkeiten die Große Bürgermedaille besitzen.
- (4) Der Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde Remshalden ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Großen Bürgermedaille.

§ 2 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille kann an ehrenamtlich, für die Gemeinde tätige Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder durch beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben, verliehen werden.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Remshalden oder um die europäische Idee oder Völkerverständigung verdient gemacht haben, können ebenfalls mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden.
- (3) Die Bürgermedaille wird in Anerkennung ihrer Verdienste an Gemeinderäte bei ihrem Ausscheiden aus dem Ehrenamt nach einer mehr als zehnjährigen Tätigkeit im Gemeinderat verliehen.
- (4) Auch Einwohner, die sich durch außerordentlichen oder vorbildlichen persönlichen Einsatz und Hilfeleistung bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden verdient gemacht haben, können mit der Bürgermedaille geehrt werden.
- (5) Mit der Bürgermedaille können auch Einwohner geehrt werden, die mindestens 10 Jahre Vereinsvorsitzende bzw. mindestens 25 Jahre Vorstandsmitglieder oder Abteilungsleiter in einem Remshaldener Verein oder einer sonstigen Organisation waren und sich besonders um den Verein und um das bürgerschaftliche Leben der Gemeinde verdient gemacht haben.
- (6) Der Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde Remshalden ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille.
- (7) Insgesamt sollen in der Regel nicht mehr als 5 Medaillen pro Jahr verliehen werden.

§ 3 Beschaffenheit und Form der Ehrenmedaillen

- (1) Die Medaillen sind aus Silber und haben die Form einer Münze; die große Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 70 mm, die Kleine von 40 mm.
- (2) Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und die Bezeichnung "Die Gemeinde Remshalden", auf der Rückseite "Bürgermedaille. Für besondere

Verdienste um die Gemeinde" sowie den Namen des/der Geehrten und das Jahr der Verleihung.

§ 4 Vorschlagsverfahren

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Großen Bürgermedaille und Bürgermedaille können vom Bürgermeister, aus der Mitte des Gemeinderates oder durch Dritte über den Bürgermeister eingebracht werden.
Sie sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung beim Bürgermeister einzureichen. Die für die ausreichende Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen sind beizufügen.
- (2) Sachbearbeitende Dienststelle ist das Hauptamt der Gemeinde Remshalden. Dieses hat die eingereichten Anträge eingehend zu prüfen, ggfs. an geeigneter Stelle Erkundigungen einzuholen bzw. Anhörungen vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat mit dem Antrag vorzulegen.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung

der Großen Bürgermedaille und
der Bürgermedaille.

Dieses Verleihungsrecht gehört zu den Zuständigkeiten des Gemeinderates, die er nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen kann (§ 39 Abs. 2 Nr. 6 und § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

- (4) Über die Verleihung der Großen Bürgermedaille und der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vorlagen sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Beschlußfassung erfolgt gemäß § 37 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Der Beschluß über die Verleihung der Großen Bürgermedaille bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Gemeinderates. Der Beschluß über die Verleihung der Bürgermedaille bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates.
- (6) Bei der sachbearbeitenden Dienststelle ist ein Sammelverzeichnis für die Ehrungen zu führen. Die Namen der Personen, denen eine Bürgermedaille verliehen worden ist, werden mit dem Datum der Verleihung und einer Schilderung der dem Anlaß der Verleihung bildenden Verdienste des mit der Bürgermedaille Ausgezeichneten in diesem Verzeichnis eingetragen, das sorgfältig aufzubewahren ist.

§ 5 Verleihung

- (1) Über die Verleihung der Großen Bürgermedaille und der Bürgermedaille wird eine Urkunde mit Wappenprägung ausgestellt.
Die Urkunden enthalten den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um die Gemeinde und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses. Die Urkunden werden vom Bürgermeister der Gemeinde Remshalden unterzeichnet.
- (2) Die Verleihung der Großen Bürgermedaille und der Bürgermedaille ist vom Bürgermeister in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorzunehmen.

§ 6 Verbot der Veräußerung

- (1) Mit Aushändigung der Großen Bürgermedaille und der Bürgermedaille und den dazugehörigen Urkunden (Ehrengaben) werden diese Eigentum des Geehrten. Das

Recht, diese Ehrungen zu tragen, steht nur dem damit Ausgezeichneten persönlich zu.

- (2) Die Große Bürgermedaille oder Bürgermedaille bleiben auch nach dem Tode des Geehrten seinen Erben als Andenken erhalten. Die Ehrengaben dürfen weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden. Sie fallen an die Gemeinde zurück, wenn keine Erben vorhanden sind.

§ 7 Verlust

- (1) Verlust geratene Ehrengaben können nicht neu erworben werden.
- (2) Der Verlust der Ehrengabe ist dem Hauptamt der Gemeindeverwaltung Remshalden unverzüglich zu melden.

§ 8 Aberkennung

- (1) Der Gemeinderat kann die Verleihung der Großen Bürgermedaille und der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates entziehen.
- (2) In diesem Fall sind die Ehrengaben an die Gemeinde Remshalden zurückzugeben.